

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/09 S

L 23 SO 228/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 2741/09 ER (SG Berlin)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fröbelstraße 17, Haus 5, 10405 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 14.12.2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Revision wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einer Anordnung,
die aufschiebende Wirkung anzuordnen, werden abgelehnt.

Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit Beschluss vom 18.11.2009 abgelehnt. Mit Beschluss vom 14.12.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Beschwerden gegen den Beschluss des SG und die Ablehnung seines PKH-Antrages zurückgewiesen.
- 2 Mit seinem am 21.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Antragsteller ua "Beschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde" sowie "Revision" eingelegt und PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt L beantragt.
- 3 Der von dem Antragsteller gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG weder mit der Beschwerde an das BSG noch mit einer Revision (§ 160 Abs 1 SGG: *nur gegen Urteile*) anfechtbar. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das BSG im Übrigen nicht zuständig (§ 86b Abs 2 SGG); für die hilfsweise beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG) besteht ebenso wenig Veranlassung wie für eine Verweisung der Sache wegen des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

